



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BMA Geislingen an der Steige	
20. Sep. 2019	
An FB	zR-zE-zU zS-zErl-ZSt zK-zA-bA-zB Wv

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt
Geislingen an der Steige
Postfach 11 62
73301 Geislingen an der Steige

Stuttgart 16.09.2019

Name Alexander Lang

Durchwahl 0711 904-11404

Aktenzeichen 14-2244.-0/ Geislingen
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht

Allgemeine Finanzprüfung Große Kreisstadt Geislingen an der Steige 2012 bis 2015

- Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 06.02.2018
- Stellungnahmen der Stadt vom 20.07.2018 sowie 30.04.2019
- Telefongespräche zwischen Herrn OB Dehmer und Herrn Heckhausen am 29.07.2019 sowie am 12.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Geislingen an der Steige in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 in der Zeit ab Februar 2017 gemäß § 114 Abs. 1 GemO geprüft.

Zum Prüfungsbericht der GPA vom 06.02.2018 hat die Stadt mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 20.07.2018 und 30.04.2019 Stellung genommen.

Die Prüfungsfeststellungen im Prüfungsbericht der GPA vom 06.02.2018 haben sich durch die Stellungnahme der Verwaltung erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten, mit Ausnahme der Rdnr. 31 - Leistungsorientierte Bezahlung.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-11490/-11190

poststelle@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Abschlussbestätigung

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Geislingen an der Steige in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 wird hiermit die Bestätigung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO erteilt, dass die im Prüfungsbericht der GPA vom 06.02.2018 festgestellten Anstände erledigt sind, mit Ausnahme der Feststellung Rdnr. 31 (Leistungsorientierte Bezahlung - Leistungsentgelt).

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den Abschluss dieser Prüfung wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Lang